

Entwurf

Verordnung des Vorstands der E-Control betreffend die Festlegung von Standardprüfszenarien für Preisveränderungen am Großhandelsmarkt (Standardprüfszenarien-Verordnung – Standardprüfszenarien-V)

Aufgrund des § 48 Abs. 1 Elektrizitätswirtschaftsgesetz, BGBl. I Nr. 91/2025, wird verordnet:

Regelungsgegenstand

§ 1. Diese Verordnung legt Standardprüfszenarien gemäß § 48 Abs. 1 Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG) fest, die zur Prüfung der Pflichten betreffend das Risikomanagement der Lieferanten gemäß § 47 EIWG herangezogen werden.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

1. „Gas“ Erdgas, erneuerbare Gase, sonstige Gase und Gasgemische, die den geltenden Regeln der Technik für Gasqualität entsprechen,
2. „CO₂-Zertifikate“ Emissionszertifikate im Rahmen des unionsweiten Systems zur Erfassung und Begrenzung von Treibhausgasemissionen,
3. „Gut“ Strom, Gas oder CO₂-Zertifikate,
4. „Marktpreise“ die Preise für sämtliche Produkte an Großhandelsmärkten für das jeweilige Gut, die für den Lieferanten im Rahmen seiner Beschaffungs- und Absatzprognose relevant sind,
5. „Stichtag“ der jeweils für die Meldung an die Regulierungsbehörde gem. § 47 Abs. 3 EIWG herangezogene Tag des Datenstandes.

(2) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen gemäß § 6 EIWG.

Standardprüfszenarien

§ 3. (1) Zur Beurteilung der Angemessenheit von Absicherungsstrategien sowie des Risikos eines Versorgungsausfalls, haben Lieferanten, die zum Stichtag mehr als 25 000 Zählpunkte beliefern und eine jährlichen Abgabemenge ab 100 GWh aufweisen, die Standardprüfszenarien gemäß den **Anlagen 1 und 2** im Wege einer Stresstest-Kalkulation nach den Vorgaben der Regulierungsbehörde gem. § 47 Abs. 3 EIWG anzuwenden.

(2) Die in der **Anlage 1** festgelegten statischen Standardprüfszenarien 1 bis 11 basieren auf prozentualen Veränderungen der Marktpreise für das jeweilige Gut und sind bezogen auf den jeweiligen maßgeblichen Stichtag zu ermitteln.

(3) Die in der **Anlage 2** festgelegten dynamischen Standardprüfszenarien 12 und 13 basieren auf prozentualen Veränderungen der Marktpreise und werden anhand historischer Großhandelsdaten der letzten drei Jahre vor dem Stichtag für das jeweilige Gut ermittelt. Das dynamische Standardprüfszenario 12 ist nur anzuwenden, wenn für mindestens ein Gut die größte prozentuale Abweichung mehr als 200% nach oben beträgt. Das dynamische Standardprüfszenario 13 ist nur anzuwenden, wenn für mindestens ein Gut die größte prozentuale Abweichung mehr als 50% nach unten beträgt. Der Beobachtungszeitraum beginnt jeweils drei Jahre vor dem Stichtag und endet zum Stichtag. Die Referenzprodukte sind

1. für Strom: der EEX Austrian Power Month Future Base,
2. für Gas: der EEX CEGH Natural Gas Month Future und
3. für CO₂-Zertifikate: der EEX ECarbix Month Index.

(4) Standardprüfszenarien in Bezug auf CO₂-Zertifikate sind nur von jenen Lieferanten anzuwenden, die mit CO₂-Zertifikaten handeln.

(5) Die Standardprüfszenarien 1 bis 13 gehen von einer sofortigen und dauerhaft bestehenden prozentualen Veränderung der Marktpreise um den festgelegten Prozentwert zum Stichtag aus. Der Lieferant hat für die Güter Strom und Gas hinsichtlich der Standardprüfszenarien 1 bis 13 zusätzlich eine Variante der Veränderung der Marktpreise auf den festgelegten Wert über einen Zeitraum von 30 Tagen ab dem Stichtag mit einem Variationskoeffizienten von 0,3 zu berechnen. Der Variationskoeffizient ist auf die Veränderung der täglichen Marktpreise zu beziehen. Veränderungen der Marktpreise im Laufe eines Tages sind hingegen nicht durch den Variationskoeffizienten zu erfassen. Die Berechnung der Variante gemäß diesem Absatz hat nur zu erfolgen, sofern für den Lieferanten eine mindestens zehnprozentige Abweichung der Belastungen oder Sicherheiten gegenüber den Standardprüfszenarien 1 bis 13 erwartbar ist.

Verweisungen

§ 4. Soweit in dieser Verordnung auf das ElWG verwiesen wird, ist dieses in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 91/2025 anzuwenden.

Inkrafttreten

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 1. September 2026 in Kraft.

Anlage 1

Statische Standardprüfszenarien

Standardprüfszenario	Strom	Gas	CO ₂ -Zertifikate
1	-50%	-50%	1a) -50% 1b) +50% 1c) +200%
2	0%	-50%	2a) -50% 2b) +50% 2c) +200%
3	+50%	+50%	3a) -50% 3b) +50% 3c) +200%
4	+100%	+100%	4a) -50% 4b) +50% 4c) +200%
5	+200%	+200%	5a) -50% 5b) +50% 5c) +200%
6	+50%	0%	6a) -50% 6b) +50% 6c) +200%
7	0%	+50%	7a) -50% 7b) +50%

			7c) +200%
8	+100%	-50%	8a) -50% 8b) +50% 8c) +200%
9	+200%	-50%	9a) -50% 9b) +50% 9c) +200%
10	-50%	+50%	10a) -50% 10b) +50% 10c) +200%
11	-50%	+100%	11a) -50% 11b) +50% 11c) +200%

Anlage 2

Dynamische Standardprüfszenarien

Für das dynamische Standardprüfszenario 12 sind die Abweichungen je Referenzprodukt (Strom, Gas und gegebenenfalls CO₂-Zertifikate), gemäß der folgenden Formel zu berechnen:

$$\Delta_p^{\max} = \frac{\max_p - \bar{P}_p}{\bar{P}_p} \times 100\%,$$

wobei \max_p den höchsten gehandelten Wert des jeweiligen Referenzprodukts an einem Handelstag im Beobachtungszeitraum, \bar{P}_p den Mittelwert des jeweiligen Referenzprodukts über den Beobachtungszeitraum und Δ_p^{\max} die größte prozentuale Abweichung nach oben für das jeweilige Referenzprodukt im Beobachtungszeitraum beschreibt.

Für das dynamische Standardprüfszenario 13 sind die Abweichungen je Referenzprodukt (Strom, Gas und gegebenenfalls CO₂-Zertifikate) gemäß der folgenden Formel zu berechnen:

$$\Delta_p^{\min} = \frac{\bar{P}_p - \min_p}{\bar{P}_p} \times 100\%,$$

wobei \min_p den niedrigsten gehandelten Wert des jeweiligen Referenzprodukts an einem Handelstag im Beobachtungszeitraum, \bar{P}_p den Mittelwert des jeweiligen Referenzprodukts über den Beobachtungszeitraum und Δ_p^{\min} die größte prozentuale Abweichung nach unten für das jeweilige Referenzprodukt im Beobachtungszeitraum beschreibt.

Erläuterungen – Vorblatt

Inhalt:

Die vorliegende Verordnung legt Standardprüfszenarien gemäß § 48 Abs. 1 EIWG fest, die zur Prüfung der Pflichten betreffend das Risikomanagement der Lieferanten gemäß § 47 EIWG herangezogen werden.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Festlegung von Standardprüfszenarien hat keinen Einfluss auf den Wirtschaftsstandort Österreich.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen auf den Bundeshaushalt, die Planstellen des Bundes oder auf andere Gebietskörperschaften.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung ist gemäß § 7 E-ControlG vom Vorstand der E-Control zu erlassen. Vor der Erlassung ist die Verordnung gemäß § 19 Abs. 2 E-ControlG im Regulierungsbeirat zu erörtern.

Erläuterungen zur Standardprüfszenarien-Verordnung

Allgemeiner Teil

Die vorliegende Verordnung ergeht auf Grundlage des § 48 Abs. 1 ElWG und legt Standardprüfszenarien für Preisveränderungen am Großhandelsmarkt (Stresstests) fest. Diese Szenarien dienen der Überprüfung, ob Lieferanten ihren gesetzlichen Pflichten gemäß § 47 ElWG nachkommen, insbesondere der Pflicht, angemessene Absicherungsstrategien zu unterhalten und alle zumutbaren Maßnahmen zur Begrenzung des Versorgungsausfallrisikos zu ergreifen. Die §§ 47 und 48 ElWG stellen die Umsetzung des Art. 18a der Richtlinie (EU) 2019/944 dar.

Ziel der Verordnung ist es, die Überprüfung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der Lieferantengeschäftsmodelle gegenüber Großhandelspreisschwankungen auf einer einheitlichen und vergleichbaren Grundlage zu ermöglichen. Durch die Standardisierung der Prüfszenarien wird sichergestellt, dass die Stresstests für alle der Verordnung unterworfenen Lieferanten nach denselben Maßstäben durchgeführt werden, wodurch eine konsistente und sachgerechte Aufsichtspraxis gewährleistet wird.

Die Verordnung steht im Zusammenhang mit dem übergeordneten regulatorischen Ziel, die Versorgungssicherheit für Endkundinnen und Endkunden zu schützen sowie die Liquidität an den Kurzfristmärkten und die von diesen Märkten ausgehenden Preissignale aufrechtzuerhalten. Dabei zielt die Verordnung nicht auf die Mitigierung sämtlicher unternehmerischer Risiken ab, sondern richtet sich insbesondere auf die Begrenzung von Liquiditätsrisiken, die aus unerwarteten Großhandelspreisbewegungen entstehen können. Die festgelegten Standardprüfszenarien orientieren sich an der diesbezüglichen Praxis anderer europäischer Länder.

Besonderer Teil

Zu § 2 – Begriffsbestimmungen

Z4:

Vom Lieferanten sollen jene Produkte betrachtet werden, die im Rahmen der von ihm zu erstellenden Beschaffungs- und Absatzprognose für die Liquiditätsvorschau verwendet werden.

Z5:

Die durchzuführenden Standardprüfszenarien haben sich auf einen Stichtag zu beziehen. Relevant ist hierbei jener Tag, an dem für Zwecke der Meldung an die Regulierungsbehörde gem. § 47 Abs. 3 ElWG die Liquiditätsvorschau durch den Lieferanten erstellt wird.

Zu § 3 – Standardprüfszenarien

Im Rahmen der vorliegenden Verordnung werden die gem. § 3 anwendbaren Standardprüfszenarien in den **Anlagen 1 und 2** festgelegt. Diese enthalten unterschiedliche Szenarien für Preisänderungen bei den Gütern Strom, Gas sowie CO₂-Zertifikate, um auch potenzielle Interdependenzen zwischen diesen gehandelten Produkten für Lieferanten abzudecken. Dabei ist gem. Abs. 4 das Gut CO₂-Zertifikate nur dann zur Berechnung der Standardprüfszenarien 1 bis 13 hinzuzuziehen, wenn der Lieferant auch damit handelt.

In Absatz 5 ist eine Erweiterung der Standardprüfszenarien vorgesehen, wenn sich die Bewertung der Absicherungsstrategien durch eine Veränderung der Marktpreise über einen Zeitraum von 30 Tagen im Vergleich zu einer sofortigen Veränderung der Marktpreise zum Stichtag um mindestens zehn Prozent bezüglich Belastungen oder Sicherheiten unterscheidet. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Marktpreise zum Stichtag nicht sofort, sondern innerhalb von 30 Tagen um den im jeweiligen Standardprüfszenario festgelegten Prozentwert verändern. Innerhalb dieser 30 Tage sind Veränderungen der Marktpreise mit einem Variationskoeffizienten von 0,3 zu berechnen.

Die Standardprüfszenarien sollen extreme, aber nicht unrealistische Marktbedingungen abdecken, um die Risiken gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu begrenzen. Es werden statische und dynamische Standardprüfszenarien vorgegeben. In den statischen Standardprüfszenarien werden fixe prozentuale Preisveränderungen für Strom, Gas und CO₂-Zertifikate zu einem definierten Stichtag festgelegt. Hierbei wird von einer Reihe an möglichen Szenarien ausgegangen:

Die Marktpreise für die Güter Strom und Gas steigen oder sinken miteinander gleich oder unterschiedlich stark. Eine positive Korrelation zwischen Strom- und Gaspreis ist am Energiegroßhandelsmarkt aufgrund der Wechselwirkungen bei der Stromerzeugung aus Gas typischerweise anzutreffen.

Der Marktpreis für Strom sinkt, während der Marktpreis für Gas steigt. Der Marktpreis für Strom steigt, während der Marktpreis für Gas sinkt. Die Szenarien, in denen der Marktpreis für Strom sinkt, während jener für Gas steigt bzw. der Marktpreis für Strom steigt, während jener für Gas sinkt, können insbesondere auftreten, wenn Nachfrage und Angebot sich in den Märkten kurzfristig gegenläufig entwickeln.

Die Szenarien, in denen der Marktpreis für Strom gleich bleibt, während der Marktpreis für Gas steigt oder sinkt bzw. der Marktpreis für Strom steigt, während der Marktpreis für Gas gleich bleibt, können auftreten, wenn die Märkte weitgehend entkoppelt voneinander agieren, etwa weil der Strommix überwiegend aus erneuerbaren Energien und Atomkraft besteht, während Gas unabhängig davon gehandelt wird, oder weil die Gaslieferung und -speicherung planmäßig verläuft, während Strom Angebots- oder Nachfrageschwankungen ausgesetzt ist.

Bei der Festlegung des Betrags der prozentualen Preisveränderungen in den ausgewählten Szenarien wurden reale kurz- und mittelfristige Marktentwicklungen berücksichtigt: Die Standardprüfszenarien stellen Stresstests dar und gehen von besonders starken, plötzlich auftretenden Preisschocks aus.

Die Standardprüfszenarien sind von Lieferanten im Rahmen eines Stresstests zu berücksichtigen, wobei unter Verfolgung eines risikobasierten Ansatzes nur jene Lieferanten die Standardprüfszenarien durchführen müssen, die zum jeweiligen Stichtag mehr als 25 000 Zählpunkte beliefern und eine jährliche Abgabemenge ab 100 GWh aufweisen. Der Lieferant hat die Auswirkungen von Marktpreisveränderungen in die ausstehende Energiebeschaffung, in die im Rahmen von Handels- oder Abwicklungssystemen vorgesehenen Sicherheiten und Kautionen sowie in die Absicherungsstrategien einzubeziehen. Die Ergebnisse sind der Regulierungsbehörde nach den Vorgaben gem. § 47 Abs. 3 ElWG zu übermitteln.